

züglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder das Amt des Stellvertreters die Wahl ab, tritt an seine Stelle jeweils der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Satz 1 gilt für die Wahl mehrerer Stellvertreter mit der Maßgabe, daß der durch das Nachrücken freigewordene Stellvertreter-Sitz auf den Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl entfällt.

§ 4

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen des Vertrauensmannes oder der Vertrauensfrau und seiner oder ihrer Stellvertreter endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen bekanntzumachen sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat oder ihnen gleichgestellten Vertretungen mitzuteilen.

§ 5

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden von der Schwerbehindertenvertretung mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt

Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 6

Voraussetzungen

Für die erstmaligen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen im Jahre 1990 gelten die folgenden Vorschriften des vereinfachten Wahlverfahrens.

§ 7

Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ende November 1990 lädt der Betriebsrat oder ihm gleichgestellte Vertretungen die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

(2) Sind in dem Betrieb oder der Dienststelle ein Betriebsrat oder ihm gleichgestellte Vertretungen nicht vorhanden, können drei Wahlberechtigte oder die Hauptfürsorgestelle zur Wahlversammlung einladen.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einem Wahlleiter geleitet, der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfälle kann die Wahlversammlung zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestimmen.

(2) Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele Stellvertreter zu wählen sind. Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt; mehrere Stellvertreter werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jeder Wähler kann Kandidaten zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stellvertreter Vorschlägen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind vom Wahlleiter die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel und Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

Der Wahlleiter verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, daß die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; § 1 gilt entsprechend. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem Wahlleiter. Dieser legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers in einer Liste fest. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt er öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest. /

(4) § 2 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 9

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im übrigen gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

Zweiter Teil

Wahl der Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

§ 10

Wahlverfahren

(1) Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen werden im Rahmen einer Versammlung der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen und der Bezirksvertrauensmänner und Bezirksvertrauensfrauen gewählt. § 8 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei nur zwei Wahlberechtigten bestimmen diese im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von Absatz 1 die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maiziöre
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt
Minister für Arbeit und Soziales

Werbstättenverordnung zum Schwerbehindertengesetz — SchwbWV —

vom 8. August 1990

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Fachliche Anforderungen
an die Werkstatt für Behinderte

§ 1 Grundsatz der einheitlichen Werkstatt

§ 2 Fachausschuß

§ 3 Eingangsverfahren